ÖVE-E 70/1964

(+ OVE-E 70a/1969 + OVE-E 70b/1976 + OVE-E 70c/1978 eingearbeitet)

ÖVE-E 71/1964

(+ ÖVE-E 71a/1969 + ÖVE-E 71b/1976 + ÖVE-E 71c/1978 eingearbeitet)

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel

DK 621.3-213.44

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E
"Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1979 07 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-E 70/1964

(+ÖVE-E70a/1969+ÖVE-E70b/1976+ÖVE-E70c/1978 eingearbeitet)

ÖVE-E 71/1964

(+OVE-E71a/1969+OVE-E71b/1976+OVE-E71c/1978 eingearbeitet)

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel

DK 621.3-213.44

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E "Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen" im ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK 1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1979 07 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!



Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik 1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, Wien V

Die Vorschriften ÖVE-E 70/1964 und ÖVE-E 71/1964 wurden mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 22. März 1967 über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBI. Nr. 135/1967) in den Anhang A aufgenommen und mit Wirkung vom 14. April 1967 in Kraft gesetzt.

Es wurde der Nachtrag ÖVE-E 70 a/E 71 a/1969 mit der 3. Durchführungsverordnung, der Nachtrag ÖVE-E 70 b/E 71 b/1976 mit der 7. Durchführungsverordnung und der Nachtrag ÖVE-E 70 c/E 71 c/1978 mit der 8. Durchführungsverordnung in Abänderung der 2. Durchführungsverordnung in den Anhang A aufgenommen und gemäß dem in den Bundesgesetzblättern angegebenen Datum in Kraft gesetzt.

In das vorliegende Vorschriftenheft wurden die Nachträge ÖVE-E 70 a/E 71 a/1969, ÖVE-E 70 b/E 71 b/1976 und ÖVE-E 70 c/E 71 c/1978 eingearbeitet. Es stellt somit die letzte gültige Fassung der Vorschriften ÖVE-E 70/E 71 dar.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch das Sch- und/oder (Exzeichen bestätigt. Das ÖVE-Beschaffenheitszeichen kann verliehen werden, wenn auch sämtliche anderen Vorschriften, die sich auf dieses Betriebsmittel beziehen, eingehalten werden. Das ÖVE-Beschaffenheitszeichen wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei einer dafür autorisierten österreichischen Prüfanstalt vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik, Sektion Sicherheitszeichen, verliehen, der durch den Bescheid ZI. 133.671-III-18/61 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau mit der Ausgabe des ÖVE-Beschaffenheitszeichens beauftragt worden ist.

Inhaltsübersicht

				Se	eite
	nwei	_			6
Vo	rber	ne	rkung		7
§§	1.		9	Allgemeines	. 9
		§	1	Geltung	8
§§	10.	٠.	19	Begriffe und Benennungen 10	15
		§	10	Elektrische Betriebsmittel	10
		§	11	Schutzarten	10
		§	12	Allgemeine Begriffe	11
§§	20.		29	Grundsätzliche Bestimmungen 15	23
		§	20		15
		§	21		15
		§	22	Anwendung der Schutzarten	16
		§	23	Verschlüsse	17
		§	24	Verriegelungen	17
		§	2 5	Einführungsteile für Kabel und Leitungen	17
		§	26	Schutzleiteranschlüsse	19
		§	27	Kennzeichnung	19
§§	30.		39	Schutzart druckfeste Kapselung d 23	33
		§	30	Gehäuse	23
		§	31	Spaltlängen und Spaltweiten	25
	_ '	§	32	Schrauben	29
		§	33	Dichtungen	31
		§)	34	Leitungsdurchführungen	31
		§	35	Schauöffnungen	32
§§	40 .		49	Schutzart Plattenschutzkapselung p (nur für Schlagwetterschutz)	25
		δ	40	5 1	33
§§	50.	٠	59		
33			59 50	Schutzart Ölkapselung o	
		§ 2			35
		§	51	Gehäuse	35

ÖV	E-E 70 S	chlag	wetterschutz ÖVE-E 71 Explosionsschutz Inhalt	sübersicht
				Seite
	§	52	Ölschutz	
	§	53	Ölstandsanzeiger	
	§	54	Schaltvermögen	37
§§	60	69	Schutzart Fremdbelüftung f	38
	§	60	Baubestimmungen	38
§§	70	79	Schutzart erhöhte Sicherheit e	. 3952
	§	70	Berührungs-, Fremdkörper- und Wasserschutz	. 39
	§	71	Isolierstoffe	39
	§	72	Kriech- und Luftstrecken	41
	§	73	Dichtungen für staubdichte Gehäuse	42
	§	73	Verbindungen, Anschlußteile und Anschluß-	
	_		kästen	43
	§	75	Grenztemperaturen und Grenzübertempera-	
			turen	48
	§	76	Kurzschlußfestigkeit	49
	§	77	Isolierte Wicklungen	49
§§			Einzelbestimmungen	. 5089
	§		Maschinen	50
	§			53
	§		Schalt- und Steuergeräte	54
	§	83	Sicherungen	_
	§		Steckvorrichtungen	
	§	85		
	§	86		
	§	87	Akkumulatoren	
	§			
	§	89		
	8	90		
			für Explosionsschutz)	
	§		Meßgeräte	
	8		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	8		_	
	8	•		
§§	100			
	8	100	Schutzart Eigensicherheit i	
	8	101	Sonderschutzart s	9

Inhaltsübersicht	ÖVE-E 70 Schlagwetterschutz ÖVE-E 71 Explosionsschutz
	Seite
§§ 110 119	Regeln für Wicklungen bei Schutzart er-
•	höhte Sicherheit e 100 103
§ 110	Allgemeines
§ 111	Leiterisolierung
§ 112	Behandlung von Wicklungen 101
§ 113	Nut- und Wickelkopfisolierung 101
§ 114	Änderung und Instandsetzung 🥒 102
§§ 120 139	Prüfungen
§§ 120 129	Typenprüfung
§ 120	Allgemeine Bestimmungen
§ 121	Typenprüfung der Schutzarten druckfeste
	Kapselung d und Plattenschutzkapselung p 104
§ 122	Typenprüfung der Schutzart Ölkapselung o 107
§ 123	Typenprüfung der Schutzart erhöhte Sicher-
§ 124	heit e
8 124	Typenprüfungen verschiedener Art 110
§§ 130 139	Stückprüfung
§ 130	Allgemeine Bestimmungen
§ 131	Stückprüfung der Schutzarten druckfeste
	Kapselung d und Plattenschutzkapselung p 112
§ 132	Stückprüfung der Schutzart Ölkapselung o 113
§ 133	Stückprüfung der Schutzart erhöhte Sicher-
4	heit e
§ 134	Stückprüfung geänderter oder instandgesetz-
4	ter Betriebsmittel
Sachregister .	

Hinweis

In diesen Vorschriften werden folgende ÖNormen angeführt: E 1301, E 1360, E 1366, F 1000, M 1115, M 5001, M 5119.

ÖVE-E 70 Schlagwetterschutz | ÖVE-E 71 Explosionsschutz

Zur Beachtung!

Die in den folgenden Paragraphen links von dem senkrechten Strich stehenden Bestimmungen gelten nur für ÖVE-E 70, die rechts stehenden Bestimmungen gelten nur für ÖVE-E 71. Bestehen für ÖVE-E 70 oder ÖVE-E 71 keine Bestimmungen, so ist an Stelle der Bestimmung das Zeichen, —"angegeben. Bestimmungen, die für ÖVE-E 70 und ÖVE-E 71 gemeinsam gelten, sind über beide Spalten gedruckt; in diesem Falle fehlt der senkrechte Trennstrich.

ÖVE-E 70 Schlagwetterschutz

ÖVE-E 71 Explosionsschutz

Vorbemerkung

In schlagwettergefährdeten Grubenbauen dürfen nur solche elektrische Betriebsmittel benützt werden, deren Typen vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zugelassen sind. Für die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen ist noch ÖVE-E 65 "Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen" zu beachten.

In explosionsgefährdeten Betriebsräumen dürfen nur solche elektrische Betriebsmittel benützt werden, die den durch Durchführungsverordnung verbindlich erklärten Vorschriften entsprechen.

Allgemeines

§ 1. Geltung

1,1) Diese Vorschriften treten am 31. Dezember 1964 in Kraft.

Sie gelten für schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, deren Herstellung von diesem Zeitpunkt an begonnen wird.

Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, die bis zu diesem Zeitpunkt nach bisher geltenden, einschlägigen Bestimmungen hergestellt worden sind, dürfen auch weiterhin verwendet werden, wenn ihre Verwendung nicht die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet oder wenn ihre Verwendung nicht durch eine geltende Vorschrift für unzulässig erklärt ist.

Sofern ein Fabrikationsprogramm läuft, wird die Ausführung entsprechend den bisher geltenden, einschlägigen Bestimmungen bis 30. Juni 1965 zugelassen.

Soweit aus bestehenden Lagerbeständen von schlagwetterund explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln Anlagen errichtet werden, dürfen noch die hierfür bisher in Geltung gestandenen Vorschriften VDE 0170/IV.44 und VDE 0171/ IV.44 angewendet werden, vorausgesetzt, daß der Einbau dieser schlagwetter- und explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmittel in die Anlage bis spätestens 30. Juni 1965 in Angriff genommen wird.

Als Ersatzteile an schon bestehenden Anlagen sind solche Erzeugnisse weiterhin benützbar, wenn dies nicht ausdrücklich durch andere Vorschriften verboten wird oder nicht die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet.

1,2) Diese Vorschriften gelten für elektrische Betriebsmittel, die

in schlagwettergefährdeten Grubenbauen

in explosionsgefährdeten Räumen, in denen sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Gase oder Dämpfe, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge ansammeln können.

im Gebiet der Republik Österreich verwendet werden.

- Diese Vorschriften gelten nicht für 1,3)
- (1) elektrische Betriebsmittel, die in Grubenbauen verwendet werden, in denen andere explosionsfähige Gemische als Schlagwetter auftreten:
- (2) Zündmaschinen, Zündma-Minenprüfer. schinenprüfgeräte, tragbare Grubenlampen, Schlagwetteranzeiger, Beleuchtungseinrichtungen von Markscheidergeräten.

Für diese Geräte gelten besondere Bestimmungen.

(3) ——

- (1) elektrische Betriebsmittel, die in schlagwettergefährdeten Grubenbauen verwendet werden:
- (2) behelfsmäßige Aufbauten zur Durchführung von Versuchen, die nur befristet bestehenbleiben und ständiger Überwachung durch besonders geschultes Personal stehen;
- (3) durch besonders geschultes Personal bediente: Analysengeräte, Druckbügelregler und ähnliche Regeleinrichtungen der chemischen Betriebsüberwachung, Versuchsausführungen von Meßeinrichtungen.
- Die Betriebsmittel sind in einem diesen Vorschriften ent-1,4) sprechenden Zustand zu erhalten.
- Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten alle ein-1,5) schlägigen in Kraft stehenden Vorschriften. Besonders sind die grundlegenden österreichischen Vorschriften der Fachgebiete A und E zu beachten.

§§ 2...9

(Frei für Ergänzungen.)